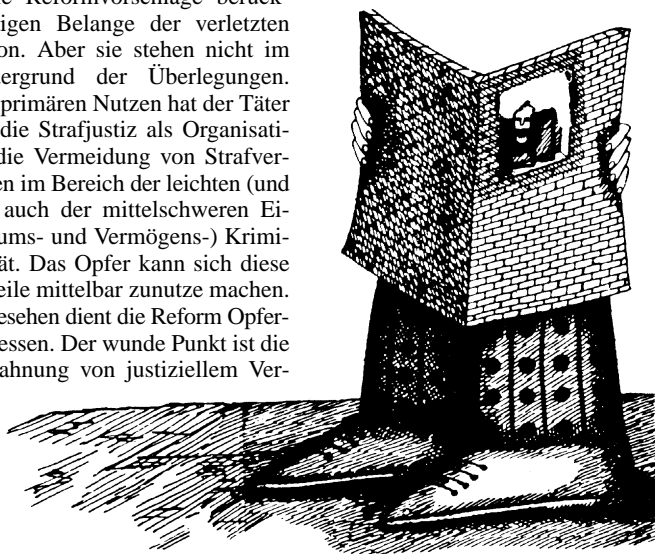


## Umgang mit Opfern

Der *Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung* erweitert die im Jugendstrafrecht geläufige Idee der Konfliktschlichtung auf den Umgang mit erwachsenen Beschuldigten und öffnet im herkömmlichen „zweispurigen“ Sanktionensystem (Strafen und Maßregeln) eine „dritte Spur“: Wiedergutmachung. Sie kann – sofern dies sozial erträglich ist – einen vollständigen Reaktionsverzicht zur Folge haben oder zumindest eine Strafmilderung. Die Lösung erfolgt über ein gerichtliches Wiedergutmachungsverfahren.

Die Reformvorschläge berücksichtigen Belange der verletzten Person. Aber sie stehen nicht im Vordergrund der Überlegungen. Den primären Nutzen hat der Täter und die Strafjustiz als Organisation: die Vermeidung von Strafverfahren im Bereich der leichten (und ggf. auch der mittelschweren Eigentums- und Vermögens-) Kriminalität. Das Opfer kann sich diese Vorteile mittelbar zunutze machen. So gesehen dient die Reform Opferinteressen. Der wunde Punkt ist die Verzahnung von justiziellem Ver-



fahren und außergerichtlicher Schlichtung. Das Problem scheint auf in Formulierungen wie: Die Staatsanwaltschaft/das Gericht kann eine „hierzu geeignete Schlichtungsstelle ersuchen“. Die Umsetzung dieser strafprozessualen Möglichkeiten setzt funktionierende außerjustizielle Schlichtungsstellen voraus. Diese sind im Bereich der mittleren Kriminalität – und nur dort sollte man neben der sanktionslosen Einstellung eine dritte Spur öffnen – nicht in Sicht. Eine innovative Debatte müßte also die rechtssoziologische Diskussion der 1980er Jahre über Schlichtung und Vermittlung *innerhalb* und *außerhalb* justizförmiger Verfahren wieder aufgreifen und die Verengung auf Diversion im Rahmen eines Strafverfahrens auflösen. Zur Zeit wird beim Stichwort „Täter-

Opfer-Ausgleich“ nur an Strafrecht, bei „außerforensische Konfliktregelung“ nur an Zivilrecht gedacht. Diese Sichtbegrenzung erschwert den Aufbau schlichtender und vermittelnder Institutionen.

Monika Frommel

**Jürgen Baumann u.a.**  
(Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer)

**Alternativ-Entwurf  
Wiedergutmachung**  
Verlag C.H. Beck  
139 Seiten, 38,- DM

## Reformbedarf

Schon sehr bald nach Inkrafttreten der RStPO im Jahre 1879 ist die Forderung nach einer Gesamtreform des Strafverfahrens erhoben worden. Im Vordergrund der Diskussion standen bis in die ersten Jahre der Weimarer Republik hinein neben der Berufungsfrage und der Laienbeteiligung auch die Regelung des Vorverfahrens, vor allem hinsichtlich gering ausgebildeter Verteidigerrechte in diesem Verfahrensabschnitt. Die weitreichenden Reformvorstellungen zu Beginn des Jahrhunderts (vgl. vor allem den E 1919/20) sind jedoch gescheitert; das Reforminteresse der Prozessualisten wandte sich zunehmend der Hauptversammlung zu. Erst seit Anfang der achtziger

Jahre ist hier ein Trendwandel zu verzeichnen; daß entgegen dem Verfahrensmodell des RStPO-Gesetzgebers mittlerweile nicht mehr die Hauptverhandlung, sondern das Ermittlungsverfahren ausschlaggebend für den Ausgang des Strafverfahrens ist, ist inzwischen Allgemeingut und die These vom überwiegenden Reformbedarf des Ermittlungsverfahrens kaum noch umstritten.

Von einem Verteidigungsdefizit im Vorverfahren geht auch Winter in seiner Arbeit aus. Er untersucht in den Bereichen des Akteneinsichtsrechts, des Teilnahmerechts an Vernehmungen, des Rechts auf eigene Ermittlungen, des Beweisanspruchs und der Möglichkeit zur Beeinflussung der Sachverständigenauswahl – das Kommunikationsrecht wird nicht behandelt – das geltende Recht hinsichtlich normativer Defizite, schildert historische Reformversuche und formuliert konkrete Novellierungsvorschläge. Ausgangspunkt ist dabei eine Aufgabenbestimmung der Strafverteidigung, die den Verteidiger einerseits als Bestandteil des dialektisch strukturierten Wahrheitsfindungsprozesses definiert, insofern ihn also auf die Ziele und Grundsätze des Strafverfahrens verpflichtet, andererseits ihm aber auch die tatsächliche Möglichkeit der Beeinflussung des Verfahrens einräumen will. Im Ergebnis fordert Winter die Erleichterung des Akteneinsichtsrechts, mehr Parteiöffentlichkeit bei staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Ermittlungshandlungen und die Beteiligung der Verteidigung bei der Beauftragung der Sachverständigen. Beweisansprüche sollen künftig beschieden werden müssen, gerichtlicher Rechtsschutz gegen die staatsanwaltschaftliche Entscheidung wird hingegen nicht befürwortet.

Hinsichtlich der Novellierungsvorschläge des Autors – die teilweise hinter anderen Reformpositionen, etwa den Thesen des DAV-Forums 1985 (AnwBl 1986, S. 50 ff.) zurückbleiben – soll hier nur auf ein grundsätzliches Problem aufmerksam gemacht werden: Die vom Autor vorgenommene Hierarchisierung der in der Reformliteratur vorgefundenen verfahrensdogmatischen, kriminalpolitischen,

justizpraktischen und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte erscheint nicht immer hinreichend ausgewiesen. So etwa, wenn die Ablehnung einer richterlichen Kontrolle staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen mit der Möglichkeit von „Verfahrensverzögerung“ und „sabotage“ begründet wird. Ähnliches gilt für das Teilnahmerecht des Verteidigers an polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Zeugenvernehmungen, das bei Winter einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse zum Opfer fällt. Dahinter steht folgendes: Winters Ausgangspunkt ist der „angemessene Ausgleich widerstreitender öffentlicher und privater Interessen“. Maßstab soll dabei der aus der Verfassungsdogmatik entlehnte Begriff der „praktischen Konkordanz“ sein. Dabei stehen sich in der konkreten Abwägung vor allem der Gesichtspunkt der Effektivität der Strafverfolgung und die verschiedenen Institute strafprozessualer Garantien (Waffengleichheit, rechtliches Gehör usw.) gegenüber. Leider setzt sich der Autor im Rahmen dieser Überlegungen nicht mit Einwänden auseinander, wie sie schon von Hassemer (StV 1982, S. 275 ff.) hinsichtlich des Topos der „Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege“ formuliert worden sind. Zwar konzediert er, daß die Rechte des Beschuldigten nicht unter Berufung auf die Effektivität der Strafverfolgung beliebig einschränkbar seien, aber die Berechtigung, strafprozessuale Freiheitsrechte überhaupt in ein Abwägungsverhältnis zusammen mit Effektivitätskriterien zu verweisen, wird nicht hinterfragt. So bleibt der Eindruck, daß der Autor sein Ziel, der „unbefriedigenden und teilweise rechtsstaatlich bedenklichen Situation des Verteidigers im Vorverfahren“ abzuwehren, auf halben Wege aufgibt, ohne die Reststrecke ausreichend erkundet zu haben.

Wolfgang Rentzel-Rothe

**Christoph Winter**  
**Die Reform der Informationsrechte des Strafverteidigers im Ermittlungsverfahren**  
Peter Lang Verlag  
172 Seiten, 82,- DM

## JGG-Kommentar

Die Herausgeber des neuesten Kommentars zum JGG sind ein Strafrechtler aus dem Bundesministerium der Justiz, ein Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof und ein Strafrechtsprofessor aus Hamburg – diese Mischung soll Programm für eine praxisnahe, theoretisch fundierte Sichtweise sein. Dabei sind die einzelnen Teile zwischen den Autoren bestens abgestimmt – man gewinnt niemals den Eindruck, drei unterschiedliche Werke zu lesen.

Die Sprache ist gut lesbar und klar – beispielsweise werden dogmatische Ungereimtheiten bezüglich der Voraussetzungen der Verhängung von Jugendstrafe in § 17 JGG als solche auch in der Überschrift bezeichnet. Die Aufnahme sozialwissenschaftlicher, empirischer Erkenntnisse ist überdurchschnittlich und deren Präsentation übersichtlich. Viele Querverweise auf die anderen JGG-Kommentare, die Einarbeitung neuer Rechtsprechung und Literatur sind selbstverständlich, wobei auf einen guten Überblick und Auswahl, nicht auf Masse geachtet wurde. Die Autoren tragen der Tatsache angemessenen Rechnung, daß die Zweispurigkeit des Jugendstrafrechts in ganz besonderer Weise nicht nur rechtsdogmatische Fragen und Probleme mit sich bringt, sondern auch solche der Kriminologie, Kriminalpolitik, Sozialpädagogik und Sozialarbeit.

Der Kommentar transportiert aber nicht nur sozialwissenschaftliche Kenntnisse für Juristen, er vermittelt auch die Dogmatik des JGG beispielsweise für JugendgerichtshelferInnen und sonstige in diesem Bereich arbeitende SozialarbeiterInnen und ist deshalb für diese empfehlenswert.

Der neue Kommentar wird es neben den eingeführten Werken mit teils klar umrissenen Schwerpunktzielgruppen auf dem Markt sicher nicht leicht haben, zumal der Umfang von fast tausend Seiten und der Preis von beinahe zweihundert DM ihn nicht für jeden Interessierten als Zweitkommentar (das soll keine Rangfolge ausdrücken) akzeptabel erscheinen lassen. Auch kann er nicht – wie

das Ostendorf mit der ersten Auflage seines Kommentars gelang – eine stringent durchgehaltene, für JGG-Kommentare neue Sichtweise präsentieren. Aber aufgrund all der oben genannten Vorzüge, der neuen Mischung und weil die Anzahl der Vorauslagen allein noch kein Qualitätsmerkmal darstellt, freue ich mich bereits darauf, in einigen Jahren eine weitere Auflage hier besprechen zu können.

Heinz Cornel

**Herbert Diemer, Armin Schor-eit, Bernd-Rüdeger Sonnen**  
**Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz**  
Verlag C.F. Müller  
995 Seiten, 198,- DM

## Alltag im Vollzug

Das Thema Strafvollzug erscheint in den Schlagzeilen der Tagespresse für gewöhnlich nur, wenn es über spektakuläre Dinge wie eine „Revolte“ oder „Meuterei“ zu berichten gibt. Im Gegensatz zu dieser Fixierung auf Sensationen verfolgt Sonja Vack mit ihrem kleinen „Schwarzbuch Strafvollzug“ das Ziel, anhand ausgewählten Beispielen und Schwerpunkten denen „draußen“ einen Einblick davon zu vermitteln, wie es „drinnen“, in der totalen, alle Lebensbereiche kontrollierenden Institution Knast aussieht.

Der Autorin, seit Frühjahr 1988 Gefangenenbeauftragte beim Ko-

Fortsetzung von S. 47

aus abgeleitete Forderung, daß nämlich Politik und Polizei die Konsequenzen ihrer Verfolgungsaktivitäten für Handel und Wandel in den betreffenden Branchen mitzureflek-tieren und in ihre strategischen Planungen einzubeziehen hätten, ist bis dato kaum eingelöst.

**Patricia L. Gagne**  
**Appalachian Women: Violence and Social Control.**  
**Journal of Contemporary Ethnography, Vol.20, No.4 (1992), S.387-415**

Bemerkenswert ist Gagnes Bericht über das Leben in einem entlegenen US-amerikanischen Dorf in den Appalachen schon deshalb, weil er so deutlich mit den zur Zeit kursierenden Publikationen über Gewalt kontrastiert: Ohne aufgeregten Unterton, in einer nüchternen, fast unterkühlten Sprache werden die Umstände des dörflichen Lebens beschrieben, das sich speziell für die Frauen äußerst trist darstellt: Vielfältige Abhängigkeiten, die auch ihren Niederschlag in den Köpfen gefunden haben, eine Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern, die den Frauen so ziemlich alles Belastende und Mühsame zuschaut, dazu noch die soziale und geographische Isolation, die die meisten Formen von Solidarisation oder kollektiver Problembewältigung unterbindet. Vor dem Hintergrund dieser Deformation sozialer Beziehungen spielen sich dann noch gelegentlich exzes-

sivere Akte physischer Gewalt, Einschüchterungen und Demütigungen ab. Gagne geht es nicht um die Skandalisierung von Gewalt, vielmehr um die Bestimmung des Kontexts, in dem Gewalt als zusätzliche Facette sozialer Kontrolle funktioniert und um die ganz gewöhnlichen, unscheinbaren Facetten der Kontrolle. Informativ und desillusionierend ist das alles auch, weil vorgeführt wird, wie wenig zeitgemäß, wie altmodisch-rustikal – und trotzdem brutal – life in the USA mitunter noch sein kann.

Dr. Gerhard Hanak, Soziologe und Mitarbeiter am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien

### Anschriften der genannten Zeitschriften:

British Journal of Criminology  
Oxford University Press  
Walton Street  
Oxford2 6DP, UK

Demokratie und Recht  
„Demokratie und Recht“  
Zeitschriftenverlag  
Schulterblatt 58c  
2000 Hamburg

Journal of Contemporary  
Ethnography  
SAGE Publications  
2455 Teller Road  
Newbury Park CA 91320

Kriminologisches Journal  
Juventa Verlag  
Ehretstraße 3  
6940 Weinheim

## Neue Bücher:

■ U. Ewald / K. Woweries (Hrsg.)

**Entwicklungsperspektiven von Kriminalität und Strafrecht**

Forum Verlag Godesberg  
352 Seiten, DM 58,-

■ Deutscher Richterbund (Hrsg.)  
**Handbuch der Justiz 1992**

R. v. Decker's Verlag  
527 Seiten, DM 98,-

■ Manfred Brusten (Hrsg.)  
**Polizei-Politik**  
Juventa Verlag  
232 Seiten, DM 38,-

■ Jörg-Martin Jehle (Hrsg.)  
**Kriminologie als Lehrgebiet**  
Verlag Kriminologische Zentralstelle e.V.  
365 Seiten, DM 34,-

■ Michael Kubink  
**Verständnis und Bedeutung von Ausländerkriminalität**  
Centaurus Verlagsgesellschaft  
328 Seiten, DM 48,-

■ Helge Peters (Hrsg.)  
**Muß Strafe sein?**  
Zur Analyse und Kritik strafrechtlicher Praxis  
Westdeutscher Verlag  
232 Seiten, DM 39,-

## Materialien:

■ **Ausländerfeindlichkeit in Deutschland – Wir alle sind gemeint!**  
Eine Denkschrift aus aktuellem Anlaß – und für zukünftiges Handeln  
Herausgegeben vom Komitee für Grundrechte und Demokratie  
124 Seiten, DM 15,-  
(ab 10 Ex 20 % Rabatt)  
Bezug:  
Komitee für Grundrechte und Demokratie  
An der Gasse 1  
6121 Sensbachtal

mittee für Grundrechte und Demokratie, geht es jedoch nicht darum, es dem Schlagzeilen-Journalismus gleichzutun und die besonders sensationsheischenden Mißstände im Strafvollzug anzuprangern, sondern darum, die Normalität des Strafvollzugs zu beleuchten Ergänzt wird die Darstellung durch eine – ebenso traurig wie nachdenklich stimmende – Reportage über „Strafverfolgung und Knast gegen deutsche Staatsangehörige im Ausland“ am Beispiel Portugals sowie einige Gedichte aus dem Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene.

Ihre über mehrere Jahre hinweg gesammelten praktischen Erfahrungen mit Menschen, die sich mit ihren Sorgen, Nöten und Problemen in Strafvollzugsangelegenheiten, wie sie in der vorliegenden Publikation vielfach geschildert werden, um Hilfe an das „Komitee“ wandten, faßt Sonja Vack wie folgt zusammen: „Nur zu häufig mußte ich dabei feststellen, daß selbst in Situationen, in denen es für die verantwortlichen Stellen, also z.B. die Anstaltsleitungen, ein Leichtes gewesen wäre, humane Lösungen zu finden, gerade dies nicht geschah. In fast allen Auseinandersetzungen ist ein Erfolg letztlich ausgeblieben, und wenn wir mal einen Erfolg erzielten, dann bestätigte eine solche erfreuliche Ausnahme nur die schlechte Regel. [...] Aufgrund der bei dieser Arbeit gemachten Erfahrungen stellt sich inzwischen für mich die Frage, ob Strafe, vor allem in Form von Strafhaft, mit den in diesem kleinen 'Schwarzbuch' geschilderten Konsequenzen, überhaupt ein angemessenes Mittel ist, mit abweichendem Verhalten, mit Vergehen und Verbrechen umzugehen.“ (S. 63) Die Autorin selbst hat keine (straf-)rechtspolitischen Patentrezepte zur Lösung der erwähnten Probleme anzubieten.

Dennoch: Insgesamt gibt das kleine „Schwarzbuch Strafvollzug“ einen anschaulichen Einblick in die bundesrepublikanische Strafvollzugswirklichkeit. Es wäre wünschenswert, daß die Publikation weite Verbreitung findet.

*Hubert Kolling*

**Sonja Vack**  
**Kleines Schwarzbuch**  
**Strafvollzug**  
**Komitee für Grundrechte und**  
**Demokratie e.V.**  
**An der Gasse 1**  
**6121 Sensbachtal**  
**66 Seiten, 6,- DM**

# Vorschau

## TITEL: MYTHOS SICHERHEIT

Texte von Heinz Steinert u.a.

## BEITRAG: PATERNALISMUS UND MORALISMUS IM UMGANG MIT DROGENABHÄNGIGEN

von Jean-Claude Wolf/Detlef Leber

## PORTRAIT: KNUT PAPENDORF ÜBER FRITZ SACK

## NEUE KRIMINALPOLITIK Heft 3-1993 erscheint im August

# IMPRESSUM

## Herausgeber und Redaktion

Prof. Dr. Heinz Cornel (Berlin), Prof. Dr. Andrea Baechtold (Bern), Prof. Dr. Frieder Dünkel (Greifswald), Prof. Dr. Monika Frommel (Starnberg/Kiel), Dr. Anton van Kalmthout (Tilburg), Hartmut Krieg (Bremen), Dr. Bernd Maelicke (Kiel), Helmut Ortner (Darmstadt), Dr. Arno Pilgram (Wien), Prof. Dr. Dieter Rössner (Tübingen/ Göttingen), Dr. Helga Cremer-Schäfer (Bad-Vilbel), Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen (Berlin/Hamburg), Prof. Dr. Heinz Steinert (Wien/Frankfurt).

## Chefredaktion und Redaktionsanschrift

Helmut Ortner  
 Frankfurter Straße 44, 6100 Darmstadt  
 Tel.: 06 151 - 2 32 86  
 Fax: 06 151 - 2 06 61

## Kontakt: Niederlande

Dr. Anton van Kalmthout, Juristische Fakultät  
 Hogeschoollaan 225, NL-Tilburg

## Kontakt: Österreich

Dr. Arno Pilgram  
 Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie  
 Museumstraße 1  
 A-1060 Wien  
 Tel.: 00 43 - 222 52 15 28 70

## Kontakt: Schweiz

Prof. Dr. Andrea Baechtold, Universität Bern,  
 Institut für Strafrecht und Kriminologie  
 Hochschulstraße 4, 3012 Bern

## Titel

Josef Heinrichs, Aachen

## Heftgestaltung

Rosa Landauer & Mac Freehand

## Fotos und Illustrationen

Oliver Weiss, Paul Glaser, P. Groenewald

## Neue Kriminalpolitik erscheint in der



Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

## Druck, Verlag und Anzeigenannahme

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestraße 3-5,  
 7570 Baden-Baden, Tel. (0 72 21) 21 04-0, Telex 7 81 201

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikrofilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischem System.

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

**Erscheinungsweise:** 4mal jährlich; 2mal jährlich mit dem Einhefter Kriminalsoziologische Bibliografie sowie dem Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie am Jahresende

**Bezugsbedingungen:** Abonnementspreis jährlich DM 60,- (inkl. MwSt.), Studentenabonnement DM 48,- zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7%); Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos-Verlagsgesellschaft, Postscheckamt Karlsruhe, Konto 73 636-751 und Stadtparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266